Deutscher Bundestag **Drucksache 14/784**
14. Wahlperiode

16. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Irmer, Dr. Helmut Haussmann, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 14/586 —

Verhinderung der Todesstrafe

Allen Appellen, Protesten und rechtlichen Schritten zum Trotz wurden die deutschen Staatsangehörigen Karl und Walter LaGrand am 24. Februar und 3. März 1999 im Staatsgefängnis von Florence im US-Bundesstaat Arizona hingerichtet.

Nach den überraschenden Äußerungen des zuständigen Staatsanwaltes wenige Tage vor den Vollstreckungen steht nunmehr fest, daß die Strafverfolgungsbehörden bereits 1982, seit Beginn des Verfahrens, von der deutschen Staatsangehörigkeit der Brüder LaGrand Kenntnis hatten und die zuständige deutsche Auslandsvertretung dennoch nicht unterrichtet hatten. Hierin liegt ein Verstoß gegen die in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen festgelegten, auch für die USA verbindlichen völkerrechtlichen Pflichten. Dieser Verstoß ist um so gravierender, als inzwischen auch bestätigt wurde, daß die amerikanischen Behörden ihre Pflicht, die Brüder LaGrand über ihre Rechte nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens zu belehren, jahrelang nicht nur fahrlässig, sondern vorsätzlich mißachtet haben. Durch die vorsätzliche Verhinderung einer konsularischen Betreuung durch das deutsche Generalkonsulat in Los Angeles sind den Brüdern LaGrand erhebliche Verfahrensnachteile entstanden.

Die Hinrichtung der Brüder LaGrand, die Wiedereinführung der Todesstrafe in einigen US-Bundesstaaten und die dramatische Zunahme ihrer Vollstrekkung gerade in jüngerer Zeit stehen überdies auch im eklatanten Gegensatz zu den weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Todesstrafe. Die frühere Bundesregierung war eine Mitinitiatorin dieser Kampagne im Rahmen der Vereinten Nationen. Erst vor zwei Jahren war es gelungen, in der VN-Generalversammlung eine neue Resolution zur Abschaffung der Todesstrafe einzubringen, der sich bis heute ca. 80 Staaten angeschlossen haben. Es ist inzwischen anerkannt, daß die Abschaffung dieser inhumanen Strafform zum menschenrechtlichen Mindeststandard rechtsstaatlicher Ordnungen gehört. Deshalb ist die Abschaffung der Todesstrafe u. a. auch eine zentrale Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Europarat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 15. April 1999 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die staatlich verfügte Hinrichtung eines Menschen, durch welche Todesart auch immer, ist auch schon deswegen unakzeptabel, weil die immer wieder behauptete Abschreckungswirkung bisher in keinem einzigen Fall nachgewiesen werden konnte. Zahlreiche Beispiele aus jüngerer Vergangenheit zeigen überdies, daß Justizirrtümer selbst bei dieser irreversiblen Strafform nicht ausgeschlossen sind. Besonders unakzeptabel ist es, zum Tode Verurteilte über Jahrzehnte in der Erwartung der unmittelbar bevorstehenden Hinrichtung in Todeszellen zu halten.

Im Hinblick auf eine Vielzahl von noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren gegen den Vollzug der Todesstrafe, insbesondere auch gegen weitere in den USA in Todeszellen einsitzende deutsche Staatsangehörige sind unverzügliche politische und rechtliche Schritte der Bundesregierung zur Verhinderung weiterer Hinrichtungen dringend erforderlich.

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Bundesregierung davon unterrichtet, daß die Strafverfolgungsbehörden des US-Bundesstaates Arizona bereits zu Beginn des Verfahrens gegen die Brüder LaGrand 1982 von der deutschen Staatsangehörigkeit der Angeklagten Kenntnis hatten, dennoch die zuständige deutsche Auslandsvertretung hierüber nicht unterrichteten und somit vorsätzlich gegen Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen verstoßen haben dürften?

Amerikanische Behörden haben die deutsche Seite nie amtlich darüber unterrichtet, daß die Behörden des Staates Arizona bereits 1982 Kenntnis von der deutschen Staatsangehörigkeit der Brüder LaGrand hatten.

Durch eine entsprechende Aussage des amerikanischen Staatsanwalts in der Anhörung vor dem Gnadenausschuß am 23. Februar 1999, dem Tag vor der Hinrichtung von Karl LaGrand, wurde diese Tatsache erstmals der Bundesregierung bekannt.

2. Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung die einstweilige Verfügung des IGH erst im Vorfeld der Hinrichtung von Walter LaGrand und nicht bereits vor der Hinrichtung von Karl LaGrand beantragt?

Bis zur Aussage des amerikanischen Staatsanwaltes vor dem Gnadenausschuß unmittelbar vor der Hinrichtung von Karl LaGrand gab es keine Anhaltspunkte dafür, daß die US-Behörden in vollem Wissen um die deutsche Staatsangehörigkeit von Karl und Walter LaGrand es seit 1982 unterlassen hatten, die Brüder LaGrand über ihre konsularischen Rechte nach Artikel 36 WÜK zu belehren. Dieses Bekanntwerden hat die Einschätzung des Falles grundlegend verändert.

Nachdem die Bundesregierung über diese Aussage unterrichtet worden war, hat sie sich nach einer Prüfung der Relevanz dieser Tatsachen und der Erfolgsaussichten für ein Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof entschieden. Sie hat unverzüglich alles Erforderliche für den alsbaldigen Erlaß einer vorsorglichen Maßnahme durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) in die Wege geleitet und Klage in der Hauptsache eingereicht.

3. Hätte nach Auffassung der Bundesregierung eine frühere Befassung des IGH dazu führen können, daß dieser nicht nur eine Verhaltensempfehlung ausgesprochen, sondern eine einstweilige Verfügung erlassen hätte?

Anders als in der Frage unterstellt hat der IGH nicht nur eine Verhaltensempfehlung ausgesprochen, sondern eine verbindliche Entscheidung getroffen. Er hat am 3. März 1999, also noch vor der Hinrichtung von Walter LaGrand am 4. März 1999, dem Antrag der Bundesregierung auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen in vollem Umfange stattgegeben und den USA durch Beschluß gemäß Artikel 41 IGH-Statut in Verbindung mit Artikel 75 der Verfahrensordnung des IGH folgendes aufgegeben:

„Die USA haben alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Hinrichtung von Walter LaGrand bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht vollstreckt wird."

Bekanntlich sind die USA der verbindlichen Entscheidung des IGH nicht gefolgt.

4. Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung mit der von ihr angekündigten weiteren Befassung des IGH in der Hauptsache?

Die Bundesregierung verfolgt in dem Verfahren in der Hauptsache insbesondere das Ziel, die Völkerrechtswidrigkeit des Verhaltens der USA feststellen zu lassen, sowie von den USA eine verbindliche Zusicherung völkerrechtskonformen Verhaltens in vergleichbaren zukünftigen Fällen zu erhalten.

5. In welcher Weise hat die Bundesregierung der amerikanischen Seite ihre öffentlich geäußerte Auffassung übermittelt, daß das Verhalten der amerikanischen Behörden ein Verstoß gegen geltendes Völkerrecht darstelle?

In förmlichen Schreiben an US-Außenministerin Albright und an Gouverneurin Hull hat Bundesminister Joseph Fischer in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß nach Auffassung der Bundesregierung das Verhalten der amerikanischen Behörden einen Verstoß gegen das WÜK darstellt. Zudem ist der US-Regierung auf diplomatischem Weg die Klageschrift im Verfahren vor dem IGH wegen Verstoßes gegen Artikel 36 WÜK sowie der Antrag auf Erlaß einer vorsorglichen Maßnahme mit entsprechender Begründung übermittelt worden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß sich Bundespräsident Roman Herzog, Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesministerin Herta Däubler-Gmelin in Schreiben an Präsident Clinton bzw. an Justizministerin Reno und Gouverneurin Hull für die Brüder LaGrand eingesetzt haben.

6. In welcher Weise hat die US-Regierung auf diese Vorhaltungen reagiert?

Außenministerin Albright hat unter Verweis auf die Eigenständigkeit der Justiz der Bundesstaaten angeregt, die Bundesregierung möge sich an

Gouverneurin Hull wenden. Zu Artikel 36 WÜK hat sie sich nicht geäußert.

7. Hält die Bundesregierung die amerikanische Reaktion für hinreichend und angemessen?

Die US-Regierung hat sich wiederholt zur Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der USA bekannt. Die Bundesregierung hält aber den Verweis der US-Regierung auf die Eigenständigkeit der Bundesstaaten für nicht hinreichend.

8. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um zukünftig die uneingeschränkte konsularische Betreuung deutscher Strafgefangener in den USA sicherzustellen?

Die US-Regierung bekennt sich zu den völkerrechtlichen Pflichten, die sich aus Artikel 36 WÜK ergeben. Sie ist sich jedoch bewußt, daß nachgeordnete Behörden den Verpflichtungen aus Artikel 36 WÜK nicht immer nachgekommen sind. Die amerikanische Botschaft in Bonn hat daher von sich aus dem Auswärtigen Amt nach der (trotz Verstoß gegen Artikel 36 WÜK erfolgten) Hinrichtung des paraguayischen Staatsangehörigen Breard im Mai 1998 schriftlich versichert, ihren Verpflichtungen aus Artikel 36 WÜK nachkommen zu wollen. Das US-Department of State hat kürzlich erneut die Strafverfolgungsbehörden und Gefängnisverwaltungen der USA über diese Verpflichtungen unterrichtet.

Die Bundesregierung wird über das IGH-Verfahren hinaus die Verletzung des WÜK durch die Justiz der Bundesstaaten gegenüber der US-Regierung weiter thematisieren und auch bei den deutsch-amerikanischen Konsularkonsultationen im April 1999 ansprechen. Darüber hinaus greifen die deutschen Auslandsvertretungen in den USA jeden ihnen bekanntgewordenen Verstoß gegen Artikel 36 WÜK gegenüber den Behörden der betroffenen US-Bundesstaaten auf.

9. Wie viele weitere deutsche Staatsangehörige befinden sich gegenwärtig in amerikanischen Todeszellen bzw. in Strafverfahren, in denen die Anklage die Verhängung der Todesstrafe beantragt hat?

Der Bundesregierung sind drei Fälle bekannt, in denen in den USA deutsche Staatsangehörige von der Todesstrafe bedroht sind. In zwei Fällen sind die Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen. Im dritten Fall wurde im Rechtsmittelverfahren der Schuldspruch aufrecht erhalten, die Straffestsetzung jedoch aufgehoben. Die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft haben diese Entscheidung angefochten.

10. Ist in diesen Fällen die uneingeschränkte konsularische Betreuung der Angeklagten sichergestellt?

Eine uneingeschränkte konsularische Betreuung ist in diesen Fällen sichergestellt.

11. Welche rechtlichen und politischen Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Verhinderung weiterer Vollstreckungen der Todesstrafe gegen deutsche Staatsangehörige in den USA ergreifen?

Deutschland und seine EU-Partner setzen sich seit Jahren weltweit für die Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe ein. Dieses gemeinsame Engagement, das durch eine Entscheidung des EU-Ministerrats vom 29. Juni 1998 formalisiert und weiter verstärkt wurde, wird auch gegenüber den Vereinigten Staaten umgesetzt. Die Bundesregierung nutzt bei ihren Bemühungen um die Abschaffung der Todesstrafe alle Möglichkeiten, das Thema bilateral und multilateral gegenüber den amerikanischen Behörden anzusprechen. Die Bundesregierung wirbt nachdrücklich für den Beitritt der Vereinigten Staaten zu dem von Deutschland initiierten Zusatzprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Darüber hinaus werden Einzelfälle in den Vereinigten Staaten zum Tode Verurteilter von den Auslandsvertretungen Deutschlands und seiner EU-Partner genau beobachtet. Insbesondere wenn die in den internationalen Menschenrechtskonventionen niedergelegten Mindeststandards über die Rechte Angeklagter oder Verurteilter nicht eingehalten werden, werden gemeinsame EU-Demarchen ausgeführt.

Ein rechtliches Eingreifen in die laufenden amerikanischen Strafverfahren gegen die drei mit der Todesstrafe bedrohten deutschen Staatsangehörigen ist der Bundesregierung nicht möglich. Die Verteidigung vor Gericht kann nur von den Rechtsanwälten geleistet werden.

12. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zur Erreichung des von ihr angestrebten Zieles einer weltweiten Abschaffung der Todesstrafe?

Die Bundesregierung hat in den letzten Monaten zusammen mit den EU-Partnern ihre Anstrengungen im Rahmen der internationalen Menschenrechts-Politik deutlich intensiviert. Ziel ist es, zunächst die Anzahl der Todesurteile bzw. Vollstreckungen weltweit zu reduzieren und auf Vollstreckungsmoratorien hinzuwirken. Hierzu wurde die Zahl unserer Demarchen in Einzelfällen erhöht. Diese Demarchen betreffen vor allem Fälle besonderer Schutzbedürftigkeit des Verurteilten (Jugendliche, Geisteskranke), die drohende Wiederaufnahme von Hinrichtungen nach Moratorien, die Verhängung für andere Delikte als „schwerste Verbrechen", etwa für Wirtschaftsvergehen, die Verletzung internationaler Verpflichtungen des anwendenden Staates oder die Vollstreckung nach besonders langer Haftzeit. Auf dieser Grundlage hat die EU in den letzten Monaten Demarchen u. a. in den USA, Karibikstaaten, Philippinen und bei der Palästinenser-Behörde durchgeführt.

Neben Einzelfall-Demarchen verfolgen Deutschland und seine EU-Partner auch in allgemeiner Form das Ziel der Abschaffung der Todesstrafe.

Unter deutschem Vorsitz wird die EU auf der am 22. März 1999 begonnenen 55. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (MRK) erstmals die bisher von Italien betreute Resolution zur Abschaffung der Todesstrafe einbringen. Wesentliche Elemente der Resolution

werden sein: Eine Aufforderung, den rechtlichen Instrumenten zur Abschaffung der Todesstrafe beizutreten (vor allem dem von Deutschland initiierten 2. Zusatzprotokoll zum Zivilpakt zur Abschaffung der Todesstrafe), ein Aufruf an Staaten mit Todesstrafe, rechtliche Mindeststandards zu wahren, die Zahl der Delikte, für die die Todesstrafe angedroht ist, zu reduzieren, und Hinrichtungsmoratorien einzuführen. Der Text der diesjährigen Resolution enthält auch ein Ersuchen, Personen nicht an Staaten auszuliefern, in denen ihnen die Todesstrafe droht und den Aufruf an Staaten, deren Recht die Todesstrafe vorsieht, vor einer Hinrichtung die Ergebnisse sowohl internationaler als auch nationaler Verfahren abzuwarten. Zugunsten dieser Resolution führt das Auswärtige Amt zur Zeit eine weltweite Unterstützungskampagne über die deutschen Botschaften durch.

Die Bundesregierung wird – in Zusammenarbeit mit dem Europarat – während der MRK in Genf ein Seminar zur Abschaffung der Todesstrafe ausrichten. In wissenschaftlichen Beiträgen von Kriminologen, Strafrechtswissenschaftlern und Soziologen sollen die verschiedenen Aspekte der Todesstrafenproblematik behandelt werden.